

**Die rechtliche Stellung von Seminarfach und Facharbeit  
in Niedersachsen**



## Die Facharbeit

In der "Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)" heißt es zu Sinn und Zweck der Facharbeit:

*"In einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase wird im Seminarfach eine Facharbeit geschrieben. Die Facharbeit gibt den Schülerinnen und Schülern exemplarisch Gelegenheit zur vertieften selbstständigen wissenschaftspropädeutischen Arbeit."*

Am Gymnasium Neu Wulmstorf gibt es einen Standard für die formale Anlage der Facharbeit, der in jedem Falle einzuhalten ist. Die entsprechende Broschüre kann über Herrn Schröder-Schroedter bezogen werden.

### Auszüge relevanter rechtlicher Bestimmungen

Im Folgenden sind Auszüge von relevanten rechtlichen Bestimmungen und Hinweise bezüglich Seminarfach und Facharbeit einschließlich der jeweiligen Fundstelle aufgelistet. Die Hervorhebungen sind nachträglich hinzugefügt worden.

#### 1. Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17. Februar 2005, geändert durch Verordnung/Erlass vom 12. April 2007 sowie durch Verordnung/Erlass vom 12. August 2016

##### § 11 Abs. 2

Der Unterricht wird in Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächern sowie in einem Seminarfach erteilt. (...) Die Fächer sind den Aufgabenfeldern A, B und C zugeordnet, nur **Sport und das Seminarfach gehören zu keinem Aufgabenfeld.**

##### § 10 Abs. 5

Im Seminarfach stehen **fachübergreifende und fächerverbindende Problemstellungen und die Einübung verschiedener Methoden** im Vordergrund. Es sind verschiedene Arbeitsformen sowie verschiedene Verfahren der Präsentation und der Erörterung von Ergebnissen anzuwenden. Fachübergreifende und fächerverbindende Themen- und Aufgabenstellungen werden von einem Fach oder mehreren Fächern (...) ausgehend behandelt.

Die Festlegung des Unterrichtsgegenstands im Seminarfach sowie die Themenstellung der Facharbeit erfolgen durch die unterrichtende Lehrkraft. Die Unterrichtsergebnisse im Seminarfach werden bewertet und im Studienbuch unter Angabe des Fachthemas eingetragen. **Das Seminarfach kann auch in Kombination mit einem anderen Fach angeboten werden.**

#### 2. Die FACHARBEIT gemäß „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ (VO-GO), „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“ (AVO-GOBAK) bzw. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse ...“ (EB-AVO-GOBAK)

##### § 10.10 VO-GO

In einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase wird im Seminarfach eine **Facharbeit** geschrieben. Die Facharbeit gibt den Schülerinnen und Schülern exemplarisch Gelegenheit zur **vertieften selbstständigen**

**wissenschaftspropädeutischen Arbeit. Sie bezieht sich auf den Unterrichtsgegenstand des Schulhalbjahres und soll den Rahmen von 15 Textseiten in Maschinenschrift nicht überschreiten.** Die Schülerin oder der Schüler hat durch Unterschrift am Ende der Facharbeit zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der Facharbeit, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat. Die Facharbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei im Falle der Gruppenarbeit die Einzelleistung der Schülerin oder des Schülers klar ersichtlich sein muss. **Das Thema der Facharbeit wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer gestellt; die Facharbeit wird von ihr oder von ihm bewertet, stellt die schriftliche Leistungsüberprüfung in dem Schulhalbjahr dar und geht mit einem Anteil von 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein.**

#### § 10.11 VO-GO

In den übrigen Schulhalbjahren treten im Seminarfach an die Stelle von Klausuren nach Nrn. 10.8 und 10.9 gleichwertige **Feststellungen von Schülerleistungen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen.** Die Fachkonferenzen beschließen über die Einzelheiten und die Koordination. Das Thema einer Leistungsüberprüfung wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer gestellt; die Leistung wird von ihr oder von ihm bewertet und **geht mit einem Anteil von 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein.**

#### § 10.13 VO-GO

**Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur nach Nrn. 10.8 und 10.9 oder einer Facharbeit oder einer gleichwertigen schriftlichen Feststellung im Seminarfach nach Nrn. 10.10 und 10.11 führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung; als Richtwerte gelten die Angaben in Nr. 9.11 EB-AVO-GOBAK entsprechend.**

#### § 9.11 EB-AVO-GOBAK

Die Referentin oder der Referent kennzeichnet am Rande jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, so dass die Grundlage der Bewertung erkennbar wird. Ein Gutachten, das sich auf die Randvermerke bezieht, ist anzufügen. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Als Richtwerte sollen gelten: Abzug eines Punktes bei durchschnittlich fünf Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite; Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich sieben und mehr Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite. Bei der Entscheidung über einen Punktabzug ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Vielmehr sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen. Wiederholungsfehler werden in der Regel nur einmal gewertet. Ein Punktabzug muss ebenso wie in Grenzfällen ein Verzicht auf Punktabzug begründet werden. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.

#### § 16.2

Thema und Ergebnis der Facharbeit sind *[im Abiturzeugnis]* unter Bemerkungen einzutragen.